



Handballregion Elbe Weser e.V.

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Rotenburg / Wümme (Altkreis BRV.)

Landkreis Stade

Stadt Bremerhaven

Geschäftsordnung

der

Handballregion Elbe Weser e.V.

im Handball-Verband
Niedersachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. § 1-2	Allgemeines	3
II. § 3-10	Versammlungen und Sitzungen	3-5
III. § 11-15	Redeordnung	5-6
IV. § 16-18	Abstimmungen	6
V. § 19	Gültigkeit	6

I. Allgemeines

§ 1

Alle Sitzungen und Tagungen der Handballregion Elbe Weser e.V. im HVN werden von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Kann weder der Vorsitzende noch ein anderer seiner Stellvertreter an einer Sitzung teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch den Regionsvorstand bestellt.

§ 2

Die auf dem Regionstag gewählten Vorstandsmitglieder sowie die Ausschussvorsitzenden haben jedem ordentlichen Regionstag einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit in der vergangenen Legislaturperiode vorzulegen.

II. Versammlungen und Sitzungen

§ 3

Über den wesentlichen Inhalt aller Tagungen und Sitzungen ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Unterlagen des Protokollführers sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

§ 4

Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 5

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

§ 6

Alle Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihrer Aufgabengebiete ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.

Ausnahmen ergeben sich aus dem § 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 2 der Satzung der Handballregion Elbe Weser e.V.

§ 7

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

§ 8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mind. zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 9

Änderungsvorschläge oder Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden.

§ 10

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorübergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

III. Redeordnung

§ 11

Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.
Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

§12

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu Erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben.
Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort

§ 13

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
Antragsteller und Berichterstatter erhalten sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort.

§ 14

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

§ 15

Verhält sich ein Redner oder Teilnehmer der Versammlung ungebührlich, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ob weitere Maßnahmen notwendig sind, entscheidet die Versammlung.

IV. Abstimmungen

§ 16

Vor Abstimmungen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§ 17

In der Regel wird mit einfacher Mehrheiten abgestimmt, andere Mehrheiten ergeben sich aus den § 10 Abs.12 und den § 10 Abs. 17 der Satzung der Handballregion Elbe Weser e.V.

§ 18

Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

V. Gültigkeit

§ 19

Diese Ordnung ist gültig ab dem 21. Oktober 2016.

Bernd Wassermann

1.Vorsitzender

